



interieursuisse Schweiz. Verband der Innendekorateure,  
des Möbelfachhandels und der Sattler

TEXTILES

TVS Textilverband Schweiz

deko schweiz  
Berufverband für dreidimensionales Gestalten

VSD-ASD Berufsverband für dreidimensionales Gestalten

Verband Werbetechnik  
Association des réalisateurs publicitaires  
Associazione dei realizzatori pubblicitari

VWT Verband Werbetechnik

# FARBDESIGNER FARBDESIGNERIN

## REGLEMENT über die Berufsprüfung

(vom 14. April 1999)

---

## FARBDESIGNER / FARBDESIGNERIN

### REGLEMENT

über die

Berufsprüfung

vom 14. April 1999

---

Gestützt auf die Art. 51 – 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Art. 44 – 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Art. 1 folgendes Reglement:

#### 1. ALLGEMEINES

##### Art. 1 Trägerschaft

Die folgenden Wirtschaftsverbände bilden die Trägerschaft der Berufsprüfung „Farbdesigner/in“:

- interieursuisse Schweizer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler
- TVS Textilverband Schweiz
- VSD-ASD Verband Schweiz. Dekorationsgestalter
- VWT Verband Werbetechnik

##### Art. 2 Zweck der Prüfung

Der Farbdesigner / die Farbdesignerin berät den Auftraggeber in Fragen der Farbgestaltung und erarbeitet Farbkonzepte und Entwürfe.

## 2. ORGANISATION

### Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1) Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Jeder der Träger nach Artikel 1 ordnet ein Mitglied in diese Kommission ab. Die Amtsdauer wird durch die Träger bestimmt.
- 2) Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1) Die Prüfungskommission:
  - a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
  - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
  - c) bestimmt das Prüfungsprogramm
  - d) genehmigt die Prüfungsaufgaben
  - e) setzt für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eine Prüfungsleitung ein und bestimmt aus ihrer Mitte deren Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
  - f) bestimmt die Konstitution und Aufgaben der Prüfungsleitung
  - g) entscheidet über die Zulassung der Prüfung
  - h) behandelt Anträge und Beschwerden
  - i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
- 2) Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat eines Trägerverbandes oder – in dessen Auftrag – einer Bildungsinstitution übertragen.

### Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1) Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2) Das Bundesamt für Bildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### 3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

#### Art. 6 Ausschreibung

- 1) Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Beginn in Fachorganen der Trägerverbände ausgeschrieben.
  
- 2) Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
  - die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist
  - die Branchen, Bedingungen und Fristen für die Projektarbeit

#### Art. 7 Anmeldung

- 1) Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
  - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
  
- 2) Mit der Anmeldung anerkennt der/die BewerberIn das Prüfungsreglement. Er/sie gibt die Prüfungssprache sowie die Branche an, in welcher er/sie geprüft werden will.

#### Art. 8 Zulassung

- 1) Für die Zulassung gelten folgenden Bedingungen:
  1. Allgemeines

Der/die BewerberIn muss die Prüfungsgebühr fristgerecht überwiesen haben.
  
  2. Spezielle Bedingungen
    - 2.1. BewerberIn mit Lehrabschluss

Der/die BewerberIn muss

      - a) das Eidg. Fähigkeitszeugnis einer Berufslehre oder einen gleichwertigen Ausweis besitzen und
      - b) nach der Lehre mindestens 1 Jahr im Bereich der Farbberatung tätig gewesen sein.

## 2.2 BewerberIn ohne Lehrabschluss

Der/die BewerberIn muss mindestens 5 Jahre im Bereich der Farbberatung eines branchenspezifischen Betriebes tätig gewesen sein.

- 2) Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3) Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem/der BewerberIn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

### Art. 9 Kosten

- 1) Der/die KandidatIn entrichtet nach bestätigter Zulassung fristgerecht die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2) Kandidaten/Kandidatinnen, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3) Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4) Die Prüfungsgebühr für Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 5) Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber/innen erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zu Lasten des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin.
- 6) Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten/der Kandidatin.

## 4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

### Art. 10 Aufgebot

- 1) Die Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten/Kandidatinnen pro Sprachgebiet – unabhängig der Branche – die Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 2) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in einer der 2 Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3) Der Kandidat/die Kandidatin wird mindestens 2 Monate vor Beginn der internen Prüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
  - b) das Expertenverzeichnis
- 4) Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

#### Art. 11 Rücktritt

- 1) Der Kandidat/die Kandidatin kann seine/ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2) Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründen gelten namentlich:

  - a) Militär- oder Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) Todesfall in der Familie.
- 3) Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

#### Art. 12 Ausschluss

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c) die Prüfungsexperten zu täuschen versucht.

Die Prüfungskommission ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1) Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2) Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3) Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4) Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten/der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1) Die Prüfungsleitung versammelt sich im Anschluss an die Prüfung mit den Experten zu einer Sitzung, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammengestellt und beraten werden. Hernach beschliesst die Prüfungsleitung über das Bestehen der Prüfung. Die Prüfungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder befindet. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2) Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter der Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

**5. PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN**

Art. 15 Prüfungsfächer

- 1) Die Prüfung umfasst:

<u>Prüfungsfächer</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
1. Farbenlehre	1½ - 3 Stunden
2. Farbpsychologie	1½ - 3 Stunden
3. Farben in der Gestaltung	1½ - 3 Stunden
4. Farbe und Raum	1½ - 3 Stunden
5. Projektarbeit	½ - 1 Stunde
6. Beratungstechnik	½ - 1 Stunde
<hr/>	
Total	7 – 14 Stunden

- 2) Die Prüfungsformen sind:
- a) Prüfungsfächer 1 – 4: schriftlich oder mündlich oder kombiniert
  - b) Prüfungsfach 5: Form der Präsentation
  - c) Prüfungsfach 6: Form der Beratung
- 3) Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gleichgewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungsleitung fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen<sup>1</sup>

A. GRUNDLAGEN

1. Farbenlehre

- Zusammenhänge der Licht- und Farbempfindung erfassen
- Grundbegriffe der Farben und der Farbsystematik erklären
- Farbkontraste aufzeigen
- Ästhetisch empfundene Wirkungen der Farbe charakterisieren
- Farbassoziationen in Design und Mode erarbeiten

2. Farbpsychologie

- Psychologische und symbolische Wirkungen der Farbe aufzeigen
- Farbassoziationen und Synästhesien erfassen

3. Farben in der Gestaltung

- Charakteristische Farbgebungen von der jüngeren Vergangenheit bis zur Gegenwart, in Architektur und Innenarchitektur, Dekoration und Textildesign, Produktdesign und Marketing, unter den Aspekten der (Bau-) Stile, der Entwicklungen in der Malerei, des sozialen Wandels und der Modeströmungen erklären.

B. ANWENDUNGEN

4. Farbe und Raum

- Farben in dreidimensionalen Situationen, insbesondere in Räumen, wirkungsvoll einsetzen.
- Farbgebung von Objekten und Räumen nach fachlich begründeten Kriterien beurteilen

---

<sup>1</sup> Ausführliche Angaben können bei den Trägerorganisationen bezogen werden



## 5. Projektarbeit

- Branchenbezogenes Projekt oder Fallstudie selbständig erarbeiten, präsentieren und fachlich vertreten

## 6. Beratungstechnik

- Fachliche Information in Bezug auf den Beratungsgegenstand in verständlicher Art dem Auftraggeber vermitteln

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### Art. 17 Beurteilung

- 1) Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Art. 18 bewertet.
- 2) Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese direkt nach Art. 18 erteilt.
- 3) Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### Art. 18 Notenwerte

- 1) Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2) Notenskala

<u>Note</u>	<u>Eigenschaften der Leistungen</u>
-------------	-------------------------------------

6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

## **7. BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG**

### Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) die Gesamtnote (1/6 der Summe der Fachnoten) den Wert 4,0 nicht unterschreitet;

- b) die folgenden Fachnoten je den Wert von 4,0 nicht unterschreiten:
    - 1. Farbenlehre
    - 4. Farbe und Raum
    - 5. Projektarbeit
  - c) höchstens eine der übrigen Fachnoten den Wert 4,0 unterschreitet und
  - d) keine der Fachnoten nach Buchstabe c) den Wert 3,0 unterschreitet.
- 2) Die Prüfung ist keinesfalls bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin
- a) sich nicht rechtzeitig abgemeldet hat
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten/jeder Kandidatin ein Zeugnis aus. Diesem können mindestens entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- c) eine Rechtsmittelbelehrung

Art. 21 Wiederholung

- 1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2) Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte hingegen umfasst alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3) Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 8. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom Bundesamt ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2) Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
  - Farbedesigner/Farbdesignerin mit eidgenössischem Fachausweis
  - Coloriste avec brevet fédéral
  - Designer di colore con attestato professionale federale
- 3) Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in einem von BBT geführten Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4) Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1) Das BBT kann einen auf rechtswidriger Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2) Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (nachfolgend EVD genannt) weitergezogen werden.
- 3) Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren etc.) dem Beschwerdeführer auferlegt.

### Art. 24 Beschwerderecht

- 1) Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Bundesamt Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 2) Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entschcheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission (EVD) weitergezogen werden.
- 3) Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren etc.) dem Beschwerdeführer auferlegt.

## 9. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

### Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1) Die Trägerschaft legt die Ansätze auf Antrag der Prüfungskommission fest, nach dem die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2) Die Trägerschaft übernimmt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, dem Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3) Die Prüfungsgebühr wird im Rahmen der Gebührenregelung des BBT festgelegt.
- 4) Für die Festsetzung des Bundesbeitrages werden dem BBT nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

### Art. 27 Prüfung vor Inkrafttreten dieses Reglements

- 1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eine gleichwertige Prüfung aufgrund der Regelungen der Schweiz. Textil-, Bekleidungs- und Modefachschule bestanden haben, kann die eidgenössische Anerkennung ohne nochmalige Ablegung der Prüfung ausgestellt werden (Art. 49, Absatz 1 der Verordnung zum BBG).
- 2) Ist die Prüfung nicht gleichwertig, so wird die Gleichwertigkeit durch die Ausgleichsprüfung hergestellt.

11

**ERLASS**

SVIMSA  
Schweizerischer Verband der  
Innendekorateure, des Möbel-  
fachhandels und der Sattler

Der Zentralpräsident

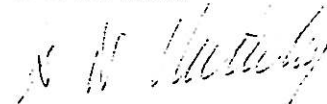


Urs Kern

Datum 22.1.1999

TVS  
Textilverband Schweiz

Der Direktor

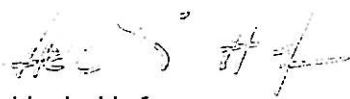


Dr. Tibor Pataky

Datum 15.1.1999

VSD-ASD  
Verband Schweizerischer  
Dekorationsgestalter

Die Zentralpräsidentin

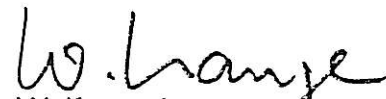


Hedy Hof

Datum 7.2.99

VSSR  
Verband Schweizerischer  
Schrift- und Reklamegestalter

Der Zentralpräsident



Wolfgang Lange

Datum 10.2.1999

Dieses Reglement wird genehmigt

Bern, 14. April 1999

EIDGENÖSSISCHES VOLKS-  
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Couchepin